

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/5/2 LVwG-AV-1317/001-2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.05.2018

Rechtssatznummer

7

Entscheidungsdatum

02.05.2018

Norm

AWG 2002 §74 AVG 1991 §76 Abs2 AVG 1991 §77 Abs1

Rechtssatz

Ein Verschulden des Beschwerdeführers im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG kommt infolge der Subsidiarität der Liegenschaftseigentümerhaftung gemäß § 74 AWG 2002 jedenfalls erst dann in Betracht, wenn dem Beschwerdeführer ein Auftrag gemäß § 74 AWG 2002 erteilt worden wäre.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Subsidiäre Haftung; Verfahrensrecht; Kommissionsgebühr; Kostenersatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1317.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at